



Num. CLXVII.

**Verordnung wegen der fremden Betler, Collectanten, Pakjuden und Zigeuner, wie auch Versorgung der inländischen Armen, von 1770.**

**V**on Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Schon durch verschiedene von Unsern Gräfl. Verfahren und Uns selbst erlassene Verordnungen ist das Betteln der inländischen Armen eingeschränket, denen fremden Betlern, Collectanten, Bettel- und Pakjuden, Zigeunern und andern losen Gesindel aber aller Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen bei Leibes- und selbst Lebensstrafe verboten worden.

Dem ungeachtet erfahren Wir höchst mißfällig, daß diesen heilsamen Verordnungen wieder nicht nachgelebet werde, sondern daß das Betteln der Einheimischen aufs neue mit Unordnung geschehe, daß bei auch fremde Betler, Collectanten, Bettel- und Pakjuden sich einschleichen, und sogar ganze Banden von Zigeunern und andern sich dazu gesellenden losen Gesindel sich hie und da in Unsern Landen aufhalten, und Unsere Unterthanen nicht allein mit Stehen und Erpressungen auf verschiedene Art sehr belästigen, sondern auch unter sich die abscheulichsten Mordthaten begehen. Um nun die dagegen ergangene Verordnungen wieder in genaue Ausübung zu bringen, und dem wider dieselbe eingeschlichenen Unwesen mit Nachdruck zu steuern: So verordnen Wir hiedurch aufs neue und wollen,

1) daß keinem fremden Betler und Collectanten, wenn dieser keine von Unserer Regierung erhaltene Erlaubnis vorzeigt, der Aufenthalt

Zweiter Theil.

Aaa

im

im Lande verstattet, sondern derselbe, so bald er angetroffen wird, gleich arretiret, von der Obrigkeit des Orts summarie vernommen, und Fals ihm kein anderes Verbrechen, als das verbotene Betteln zur Last fällt, mit dem abgehaltenen Protocol und Bericht Unserm Weinlichen Gericht zur Verfügung der Ablieferung ans Zuchthaus eingesandt werde. Und sol

2) alsdan ein solcher fremder Bettler und Collectant beim ersten Betretungsfal mit Zuchthausstrafe auf ein Jahr, beim zweiten mit Straupenschlag und ewiger Landesverweisung, beim dritten Betretungsfal aber mit Zuchthausstrafe lebenslang bestraft werden.

3) Zur Beförderung dieser Bestrafung und damit abzweckenden völligen Ausrottung der fremden Bettler und Collectanten, sol nicht allein ein jeder Amts und Stadtsunterbediente bei 10 Gfl. Strafe, sondern auch jeder Unterthan bei 5 Gfl. Strafe schuldig seyn, den von ihm angetroffenen fremden Bettler sogleich zu arretiren, und ihn zur Obrigkeit des Orts zu bringen, und Fals er dazu Hülfe bedürfte, so sol, bei Vermeidung der eben bestimmten Strafe, ein jeder Intervogt und Bauerrichter im Dorfe die dazu nöthige Schützen bestellen.

4) Sol eben so auch wider alle Bettel, Paß- und Polnische Juden, Bärenleiter, fremde Spielleute, Gaukler und andere Bagabunden verfahren, und diesen der geringste Aufenthalt im Lande nicht verstattet werden, wenn nicht eine Erlaubnis dazu von Unserer Regierung vorgewiesen wird.

5) Sollen die Zigeuner, welche sich nach der unten zu Gültigkeit dieser Ordnung für Fremde bestimmten Zeit noch in Unsern Landen betreten lassen, als ein Bogelfreies Raubgesindel, wenn sie Unserm Weinlichen Gericht eingebracht werden, sogleich aufgehangen, und Fals sie sich beim Arretiren, wozu ebenfalls ein jeder Unserer Unterthanen schuldig seyn sol, mit der Flucht retten wollen, tod geschossen werden.

6) Sol kein Unterthan, und insbesondere kein Wirth oder Krüger bei 10 Gfl. Strafe, einem fremden Bettler oder andern Bagabunden

den von obenbeschriebener Art, und überhaupt keinen verdächtig scheinenden Fremden aufnehmen und beherbergen, ohne vorher bei der Obrigkeit oder dem Aufseher des Orts angefraget, und die Erlaubnis dazu erhalten zu haben, und diese sollten sie denen nur auf einige Art verdächtig scheinenden, wenn sie nicht einen glaubwürdigen Paß, der nur 8 Tage alt, oder wenn er älter, von einer benachbarten Obrigkeit mit Unterschrift erneuert ist, vorzeigen, keinesweges ertheilen, sondern sie zurückweisen, oder wenn es ein fremder Bettler oder Vagabund von oben bestimmter Art ist, denselben sogleich zur Beförderung des verordneten Verfahrens arretiren. Im Fal aber

7) ein Unterthan oder Wirth entweder aus Furcht einer Gefahr, oder wegen Entfernung der Obrigkeit und deren Unterbedienten solche Anzeige sogleich nicht thun könnte, so sol derselbe jedoch am folgenden Tage, oder so bald der Fremde wieder weggegangen seyn wird, solche Anzeige, mit Anweisung des von ihm genommenen Weges, bei Vermeidung obiger Strafe, nachholen, damit solcher verdächtige Fremde noch verfolgt, ergriffen, und wider ihn, wie verordnet, verfahren werden könne.

8) Sol jede Obrigkeit in ihrem Bezirk, wenigstens zweimal im Monat die Wirthshäuser, Krüge und andere verdächtige Derter visitiren, und die angetroffene verdächtige Personen aufheben, auch genau darauf sehen, daß dasjenige, was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 Aug. 1764 wegen der Nachtwächter und respective genauer Aufsicht an denen Stadthoren verordnet worden, gehödig befolget werde. Ferner und

9) sol auch jede Obrigkeit in ihrem Bezirk an denen Wegen auf den Gränzen des Landes Warnungspfähle, mit der Aufschrift:

Allen fremden Bettlern, Collectanten, Bettel-Paß- und Polnischen Juden, Gauklern, Bärenleitern und Vagabunden ist der Aufenthalt in dieser Grafschaft bei Zuchthausstrafe, denen Zigeunern aber, bei Strafe des Aufhängens und Erschießens, verboten,

binnen acht Tagen nach Publication dieser Verordnung aufrichten lassen.

10) Damit auch diese Verordnung in Ansehung der fremden Bettler-Polnischen und Polnischen Juden desto gewisser erfüllt, und ihr nicht so, wie denen vorigen, entgegen gehandelt werde: So erklären Wir hiermit, daß die in Unserm Lande begleitete Schutzjudenthümlichkeit in jedem Fall, wenn nach der unten bestimmten Zeit einer der vorbenannten fremden Juden sich hier im Lande betreten ließe, nicht allein mit 100 Gfl. bestraft, sondern auch derjenige Schutzjude, welcher ihn beherberget haben würde, noch dazu für alle, bei diesem Aufenthalt im Lande von demselben begangene Verbrechen haften solle. Und sollen, damit die Schutzjudenthümlichkeit sich für diese Strafe und Schaden hüten könne, ihren Vorstehern die nöthige Exemplaria dieser Verordnung zur Besorgung der Publication in allen Synagogen hiesigen Landes zugestellet werden, diese Vorsteher aber auch dabei besorgen, daß von deren Inhalt die benachbarte Judenthümlichkeit zur Warnung derer, denen der Eingang und Aufenthalt in Unserer Grafschaft verboten ist, Nachricht gegeben werde. Da aber auch der hiesigen Schutzjudenthümlichkeit selbst auf diese Art die Last der Verpflegung fremder Juden abgehet, so wird derselben dagegen wieder befohlen, ihre inländische Arme gehörig zu versorgen, und damit deren Betteln in hiesigen und fremden Landen zu verhindern.

11) Was nun die übrige inländische Arme betrifft, so wird auch allen, welche dazu die unten bestimmte Erlaubnis nicht erhalten, das Betteln vor den Thüren ebenfalls bei der für die Fremde verordneten Strafe hierdurch nochmals verboten.

Damit aber auch dieselbe gehörig versorget werden: so wird

12) denen Magisträten in denen Städten hiedurch befohlen, mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichniß von denen wirklich zur Erwerbung ihres Unterhalts unfähigen Armen in ihrer Stadt aufzunehmen, solches beständig fortzuhalten, und gemeinschaftlich in jeder Woche an einem dazu festzusetzenden Tage die sowohl aus beständigen Fonds, als aus Sammlungen einkommende Armengelder an die verzeichnete Armen, nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse, aus-

zutheilen, keinem Armen in der Stadt aber das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen zu verstatten, zur Aufsicht darauf da, wo noch keiner ist, einen Bettelvogt anzuordnen, und wenn durch diesen oder einen andern ein Bettler angetroffen würde, mit demselben, er sei aus der Stadt, aus hiesigem Lande, oder fremd, wie oben verordnet ist, zu verfahren. Wären aber

13) zu solcher Versorgung der eigenen Armen die auf bisherige Art einkommende Armengelder nicht zureichend, so hat der Magistrat zu deren nöthigen Vermehrung eine wöchentliche Hausfamlung auf diese Art anzuordnen, daß a) solche Reihenweise in denen besonders dazu abzutheilenden Districten der Stadt, von denen Einwohnern selbst, oder durch eine für sich dazu zu stellende sichere Person geschehe, b) dazu ein besonderes Buch, worinn die Nahmen der in solchem District sich befindenden Einwohner nach der Ordnung der Häuser aufgeführt sind gehalten, darin c) bei der Samlung von jedem, was er giebet, selbst eingeschrieben, dies Buch aber d) nach der Samlung mit dem empfangenen Gelde so gleich dem Empfänger des Armengeldes zum Quitiren darin zugesandt, und e) den Tag vor der folgenden Samlung vom vorhergehenden dem folgenden weiter zugeschickt werde. Würde nun

14) wider die Absicht dieser zur Versorgung der Armen in den Städten zureichenden Einrichtung dennoch ein Bettler aus denselben auf dem Lande angetroffen, so sol derselbe nicht nur ebenfalls wie ein Fremder arretiret und bestraft, sondern auch von Unserer Regierung, ob er dazu durch Nichtbefolgung der obigen Verordnung, und folglich durch Mangel der Versorgung genöthiget worden, untersucht, und wenn solches, der Magistrat selbst deswegen nachdrücklich gestraft werden.

15) Auf dem Lande sollen aber auch ferner Drost und Beamte mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichniß von allen sich in jedem Kirchspiele befindenden Armen verfertigen, solches beständig, mit Bestimmung, wie viel einem jeden gereicht werden solle und kön-

ne, fortsetzen, keinen aber darinn aufnehmen, der noch auf einige Weise sich seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, sondern diesen allenfalls auch durch gehörige Zwangsmittel zur Arbeit anweisen. Denen so verzeichneten wahren Armen sollen nun

16) die mit dem Armenstok gesamlte, aus beständigen Fonds, oder sonst einkommende Armengelder wöchentlich an einem dazu zu bestimmenden Tage, so wie vorhin festgesetzt, unter Mitaufsicht der Drostten und Beamten vertheilet, Fals diese aber nicht zureichend,

17) denen verzeichneten Armen erlaubt werden, in ihrem Kirchspiel eine Beisteuer zu suchen; jedoch sollen Drost und Beamte, damit sie von den Fremden unterschieden werden können, jedem ein blechernes oder bleiernes mit dem Rahmen seines Wohnorts bedrucktes Zeichen, welches er auf dem Kleide tragen mus, zustellen, auch, wenn die Anzahl der Armen in einem Kirchspiel zu gros, oder die Einwohner zu deren Unterhaltung unvermögend sind, ihnen eine schriftliche Erlaubnis mit Benennung des Armens, Beschreibung seiner Person und Umstände, zum Almosenbitten im ganzen Amte mittheilen, und solche alle drei Monate erneuern.

18) Ließe sich aber ohne vorgedachtes Zeichen in dem Kirchspiel und außerhalb demselben im Amte zugleich ohne gedachte Erlaubnis ein einheimischer Armer im Betteln betreten, so sol überhaupt wider ihn, wie gegen einen fremden Bettler, verfahren werden, und folglich jeder Unterbedienter und Unterthan bei obenbestimter Strafe ihn arretiren und an die Obrigkeit liefern.

Gleichwie Wir Uns nun zu Unseren Drostten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Råthen in denen Städten gnädigst versehen, sie werden diese in verschiedenen Absichten für die gemeine Wolfarth unsers Landes nützliche Verordnung nicht allein selbst genau befolgen, sondern auch mit aller Aufmerksamkeit darauf achten, daß sie von andern erfüllet werde: also wollen Wir hingegen, und befehlen Unserm Advocato Fisci, daß er diejenige, welche wider Unsere Erwartung hierin nachlässig sich erzeigen sollten, Unserer Regierung zur gebührenden Ahndung anzeige.

Da.

Damit auch der Inhalt dieser Verordnung jederman bekannt werde, so sol solche zum Druck befördert, von denen Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und sol sie in Ansehung der Einheimischen und Unterthanen sogleich nach der Publication, in Ansehung der Fremden aber 8 Tage nachher ihre Gültigkeit erhalten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 25 Octob. 1770.

---

Num. CLXVIII.

Verordnung wegen des Fahren- oder Tolkrauts, von 1770.

Es ist in dem letzten oder 43 Stücke des hiesigen Intelligenz-Blattes die höchst schädliche und öfters tödliche Wirkung des falschlich so genannten Fahrenkrauts, welches der wirkliche Nachtschatten, Tolkraut oder Saugift ist, in dürren Hecken und Büschen wächst, dunkelgrüne Blätter hat, einzeln blau sternförmige Blumen, die in der Mitte eine gelbe Verhöhung haben, nach diesen Blumen aber einen, denen Ahorn-Beeren nicht unähnliche Frucht trägt, auf gnädigsten Befehl bekannt gemacht worden. Damit nun der gefährliche Gebrauch dieses ganz giftigen Gewächses fürs künftige desto gewisser abgewendet werde: so wird hierdurch auf ferneren, aus Landes-Väterlicher Vorsorge herrührenden gnädigsten Befehl, bei Zucht- und dem Befinden nach noch schwererer Strafe jedermänniglich verboten, des oben beschriebenen Fahren- oder vielmehr wirklichen Tolkrautes sich auf einige Art zu bedienen, oder es andern zum Gebrauch zu geben, im Gegentheile befohlen, dieses in aller Absicht höchst schädliche und tödliche Kraut nach Möglichkeit auszurotten. Wornach sich jederman zu achten und für Schaden zu hüten hat. Detmold den 30 Oct. 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.